

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

Lärmsituation in der Altstadt - Rechtliche Maßnahmen

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 15. März 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	28.01.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	24.02.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	11.03.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat erhalten Antwort auf die gestellten Fragen zur Lärmsituation in der Altstadt – Rechtliche Maßnahmen, Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion.

Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 28.01.2010

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.02.2010

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2010

Ergebnis: Kenntnis genommen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Ziel/e: BürgerInnenbeteiligung und Dialogkultur fördern Begründung: Die Einrichtung des runden Tisches trägt zum Austausch der Meinungen und Positionen aller Beteiligten bei. Ziel/e:
SL 12	+	Ziel/e: Stärkere Funktionsmischung Begründung: Lärmschutzmaßnahmen stellen sicher, dass die Funktionsmischung in der Altstadt möglich bleibt. Es entstehen gesunde Wohnverhältnisse. Ziel/e:
WO 4	+	Ziel/e: Verdrängungsprozesse verhindern Begründung: Es soll verhindert werden, dass Altstadtbewohner aufgrund der Lärmproblematik und anderer Ordnungsstörungen von der Altstadt wegziehen. Ziel/e:
WO 6	+	Ziel/e: Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten Begründung: Interessenausgleich zwischen Bewohnern der Altstadt und Gaststättenbetreibern Ziel/e:
UM 1	+	Ziel/e: Umweltsituation verbessern Begründung: Vereinbarung zur Verminderung von Lärm und anderer Ordnungsstörungen in der Altstadt trägt zur Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation der Altstadtbewohner bei Ziel/e:
SOZ 8	+	Ziel/e: Den Umgang miteinander lernen Begründung: Schaffung einer wertschätzenden Gesprächskultur zwischen den Beteiligten

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Einerseits müssen die Interessen der Bewohner in der Altstadt an vernünftiger Wohnqualität, Verwirklichung des Ruhe- und Schlafbedürfnisses, insbesondere für Familien mit Kindern, sehr ernst genommen werden. Andererseits sind auch die Interessen der Gaststättenbetreiber nach wirtschaftlichem Handeln und der Altstadtbewohner an einer kommunikativen Freizeitkultur zu berücksichtigen.

B. Begründung:

1. Wir beantworten Ihre Fragen wie folgt:

- 1.1. Der Oberbürgermeister möge darlegen, welche rechtlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Trinkens und Lärmens möglich sind.

Antwort:

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die jedoch teilweise nur begrenzt Erfolg haben. Es handelt sich um Maßnahmen nach dem Gaststättenrecht (Auflagen), Polizeigesetz (Platzverweise) und dem Ordnungswidrigkeitengesetz (Ahndung von Verstößen). Voraussetzung hierfür ist eine effektive Überwachung durch Ordnungskräfte.

- 1.2. Der Oberbürgermeister möge darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage der städtische Ordnungsdienst vorgeht und wie die Verzahnung mit der Polizei geregelt ist. Hier wird insbesondere auf die Beschwerdeführer-Problematik und auf die Zeugen-Problematik hingewiesen.

Antwort:

Die Aufgabenübertragung an den Kommunalen Ordnungsdienst im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr erfolgt gemäß den Bestimmungen des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz. Der Hinweis auf die besondere Problematik ist ein Ausfluss des Ordnungswidrigkeitenrechts. Soweit im Zusammenhang mit Bußgeldanzeigen Anzeigenerstatter oder Zeugen aus dem privaten Umfeld fehlen, erfolgt hier derzeit eine rechtliche Überprüfung mit zur Zeit nicht genau zu bezeichnendem Ausgang.

- 1.3. Wir beantragen die Vorlage einer Statistik der Einsätze von Ordnungsdienst und Polizei in den letzten 5 Jahren.

Antwort:

Der Kommunale Ordnungsdienst wurde erst mit Wirkung vom 1. Februar 2009 eingerichtet; eine Statistik über Einsätze wird nicht geführt.

Auch der Polizeivollzugsdienst kann keine statistischen Zahlen der Einsätze liefern, da diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nach einem Jahr vernichtet werden müssen. Einzig Daten von Straftaten werden länger erfaßt und sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik nachzulesen.

Die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes erstellen Berichte über Feststellungen und bringen Verstöße, soweit dies erforderlich erscheint, zur Anzeige. Zu Ihrer Information fügen wir die Dienstpläne für das Jahr 2009 als Anlage (A 1) bei.

- 1.4. Wir beantragen die Vorlage der Statistik des Einsatzes der „gelben Karte“-Platzverweis.

Antwort:

Das im April 2006 ins Leben gerufene Projekt „Gelbe Karte“ wird in dieser Form bereits seit einiger Zeit nicht mehr verfolgt. Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass das Aussprechen von Verwarnungen mit Hilfe der sog. „Gelben Karte“ dauerhaft kein probates Mittel ist, um Personen, die bewusst und gezielt Ordnungsstörungen begehen, hiervon weiterhin abzuhalten. Es hat sich gezeigt, dass das Aussprechen von Platzverweisen oder die Ahndung von Störungen mit einem Bußgeld die geeigneteren und nachhaltigeren Maßnahmen sind.

Auch war es nicht selten der Fall, dass, wurde aus einer Gruppe heraus, eine Person mit der Gelben Karte bedacht, andere oftmals mehr oder weniger provokant die Frage an die Polizeibeamten gestellt haben, was man denn tun müsse, wenn man denn ebenso eine solche Karte erhalten wolle.

Die im Altstadtbereich eingesetzten Polizeibeamten haben aufgrund der gemachten Erfahrungen in der Folge mehr und mehr auf den Einsatz der Gelben Karte verzichtet.

Zuletzt wurde häufiger gegenüber solchen Personen, die sich im Bereich des Neckarvorlandes oder der Heidelberger Altstadt wiederholt als massive Störer hervorgetan haben und Straftaten, insbesondere gefährliche Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und ähnliches begangen haben, ein dauerhaftes (dreimonatiges) Aufenthaltsverbot angeordnet. Ende November wurden z.B. vier solche Aufenthaltsverbote nach § 27 a des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg ausgesprochen, die Tendenz war zuletzt steigend. Es kann festgehalten werden, dass das Projekt „Gelbe Karte“ das probate Mittel zur richtigen Zeit war. So erzielte man hiermit eine durchaus positive Resonanz, hauptsächlich zur Zeit der Fußball-WM 2006, als viele fröhlich Feiernden im Innenstadtbereich z.B. an Public Viewings teilgenommen haben. Auf Dauer, so hat die Erfahrung gezeigt, sind jedoch hiermit keine positiven Verhaltensänderungen zu erzielen.

- 1.5. Die Landespolizei besitzt nach unserer Kenntnis speziell ausgebildete Polizeikräfte für solche Konfliktgebiete, die landesweit eingesetzt werden. Der Oberbürgermeister möge prüfen, inwiefern ein Schwerpunkteinsatz der Polizei über mehrere Wochen möglich ist. Ist ein solcher Schwerpunkteinsatz bereits beantragt worden? Wurde er eventuell abgelehnt? Aus welchen Gründen?

Antwort:

Ansprechpartner für eine konkrete Auskunft wäre hier die Polizeidirektion Heidelberg. Sollten Sie möglicherweise den Einsatzzug gemeint haben, dessen Mitarbeiter nicht einzelnen Revieren zugeordnet sind, so weisen wir Sie darauf hin, dass die in der Regel zu Großereignissen wie z.B. Fußballspielen oder Rennen auf dem Hockenheimring herangezogen werden. Sie stehen insofern aufgrund solcher überregionaler Einsätze in Heidelberg nur gelegentlich zur Verfügung.

In der Vergangenheit waren dies Einsätze bei den Feiern zum 1. Mai, den Abiturfeiern und am letzten Schultag vor den Sommerferien.

- 1.6. Da beim Eintreffen der Ordnungskräfte Musikanlagen und andere Lärmquellen stets abgestellt oder reduziert werden, möge der Oberbürgermeister prüfen, inwiefern der Einsatz fest installierter Schallmessgeräte zur Überwachung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte Technische Anleitung Lärm möglich sind und welche rechtlichen Schritte hierzu notwendig wären.

Antwort:

Gaststätten sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Bei Lärm wird der unbestimmte Rechtsbegriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ in der Technischen Anleitung Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz definiert. Demnach werden dann schädliche Umwelteinwirkungen verursacht, wenn die in der Technischen Anleitung Lärm festgelegten Lärmrichtwerte überschritten werden, dies gilt jedoch nur für **anlagenbezogenen** Lärm, z.B. von Musikanlagen. Nicht von der Technischen Anleitung Lärm erfasst wird beispielsweise der von Menschen verursachte Lärm im öffentlichen Straßenraum.

Lärmmessungen sind nach den umfangreichen Vorschriften der Technischen Anleitung Lärm, des Anhangs zur Technischen Anleitung Lärm über die Ermittlung von Geräuschimmissionen sowie der Auslegungshinweise zur Technischen Anleitung Lärm für Baden-Württemberg durchzuführen.

Schwierigkeiten bei den Messungen bereitet vor allem die Zuordnung einzelner Lärmarten z. B. anlagenbezogener Lärm oder verhaltensbezogener Lärm.

Da eine Pflicht zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen für den Lärmverursacher nur für den von ihm verursachten Lärm besteht, muss bei Lärmmessungen darauf geachtet werden, dass das Ergebnis der Messung einem Lärmemittenten zugeordnet werden kann. Dies ist bei einer Häufung von Gaststätten in einem Areal, wie z. B. der Unteren Straße, sehr aufwändig.

Demnach müssen für Messungen geeignete, kalibrierte Messgeräte eingesetzt werden. Vollständigweise wird vor und nach der Messung kalibriert.

Die Messungen sollen an den sogenannten maßgeblichen Immissionsorten (Nr. A 1.3 Technische Anleitung Lärm) d. h. bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes, durchgeführt werden.

In Sonderfällen (bauliche Verbundenheit, Körperschallübertragung, tieffrequente Geräusche) erfolgt die Messung bei geschlossenen Türen und Fenstern innerhalb der Räume. Vor-, Zusatz-, Gesamtbelastung und Fremdgeräusche sind zu berücksichtigen.

Weitere Grundregeln für Schallpegelmessungen:

Das Messgerät muss man während der Messung von reflektierenden Flächen fernhalten. Die Schallquelle darf nicht verdeckt sein.

Bei Messungen in staubiger, feuchter oder windiger Umgebung ist ein Windschirm anzubringen.

Um Messergebnisse zu erhalten, die die Anordnung von gaststättenrechtlichen Maßnahmen ermöglichen und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, sind deshalb Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz anerkannten Messstelle erforderlich.

Der Einsatz fest installierter Schallpegelmessgeräte zur Überwachung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Technische Anleitung Lärm entspricht in keinster Weise den gesetzlichen Anforderungen.

- 1.7. Der Oberbürgermeister möge darlegen, welche Gründe existieren, warum die gegebenenfalls möglichen rechtlichen Maßnahmen bislang nicht angewendet wurden.

Antwort:

Im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen wurde unter Anwendung aller rechtlichen Möglichkeiten gegen Ordnungsverstöße eingeschritten.

- 1.8. Trotz aller rechtlich möglichen Sanktionen ist ein einvernehmlicher Weg zusammen mit der Gastronomie wichtig und richtig. Denn hier geht es um die Änderung von Nutzerverhalten. Der Oberbürgermeister wird gebeten, über die Ergebnisse der Sitzungen des Runden Tisches Altstadt im Gemeinderat zu berichten.

Antwort:

Im Frühjahr 2010 wird das Handlungskonzept des Runden Tisches pro Altstadt dem Gemeinderat vorgestellt.

gezeichnet
In Vertretung
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Dienstplan des Kommunalen Ordnungsdienstes für 2009 Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!